



EPK

ENERCON PARTNER KONZEPT

Windpark Züssow

S-04325-V01

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| § 1 Vertragsgegenstand | 1 |
| § 2 Vertragslaufzeit | 2 |
| 2.1. Vertragsbeginn | 2 |
| 2.2. Aufbauphase | 2 |
| 2.3. Betriebsphase..... | 2 |
| § 3 Instandhaltung | 2 |
| 3.1. Geplante Instandhaltung..... | 2 |
| 3.2. Rotorblattwartung / Inspektionsberichte (Fotodokumentation)..... | 3 |
| 3.3. Korrektive Instandhaltung..... | 3 |
| § 4 Technischer und kaufmännischer Umfang | 5 |
| 4.1. Prüfungsumfang | 5 |
| 4.2. Anlagenverantwortung | 5 |
| 4.3. Sachkundeprüfungen / Wiederkehrende Prüfungen..... | 5 |
| § 5 Software Updates für das WEA Steuerungssystem | 6 |
| § 6 Fernüberwachung | 6 |
| 6.1. Anbindung des Windparks an das Fernüberwachungsnetz | 6 |
| 6.2. Störmeldungen | 6 |
| 6.3. Resets und Einsatzplanung | 6 |
| § 7 Service Info Portal (SIP) | 7 |
| 7.1. Zugang zum SIP..... | 7 |
| 7.2. Funktionen des SIP..... | 7 |
| § 8 Verfügbarkeitsgarantie | 7 |
| § 9 Entgelt | 8 |
| 9.1. Entgelt für die Aufbauphase | 8 |
| 9.2. Entgelt für die Betriebsphase | 9 |
| 9.3. Rechnungstellung und Fälligkeit | 9 |
| 9.4. Preisanpassung | 10 |
| 9.5. Entgelt für zusätzliche Leistungen..... | 11 |
| 9.6. Zahlungsverzug | 11 |
| § 10 Pflichten des Auftraggebers | 11 |

| | | |
|---|---|-----------|
| 10.1. | Standortinfrastruktur | 11 |
| 10.2. | Ungehinderter Zugang | 11 |
| 10.3. | Telekommunikationsanschluss..... | 12 |
| 10.4. | Technischer Betriebsführer | 12 |
| § 11 Kündigung..... | | 12 |
| 11.1. | Kündigungsrecht des Auftraggebers | 12 |
| 11.2. | Kündigungsrecht des Auftragnehmers..... | 12 |
| 11.3. | Aussetzung des Vertrags | 12 |
| § 12 Zustellung von Mitteilungen / Kontaktperson | | 13 |
| § 13 Haftung..... | | 13 |
| § 14 Höhere Gewalt | | 14 |
| § 15 Vertraulichkeit | | 14 |
| § 16 Anschlussvertrag | | 15 |
| § 17 Schlussbestimmungen | | 15 |
| Anhänge zum Vertrag..... | | 15 |

Vertrag vom 27.05.2019

Hiermit schließen die

ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich,
Telefon: 04941 976 385, Telefax: 04941 976 319,
UST.-ID.-Nr.: DE 18 1977360

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Dieter Kettwig

im folgenden **Auftragnehmer** (AN) genannt

und

Turbine Züssow GmbH & Co. KG, Radlower Damm 5, 17495 Züssow

vertreten durch Herrn Hermann Kalvelage

Tel.: 04473 – 947086 und 04473 – 947088

im folgenden **Auftraggeber** (AG) genannt

folgenden Vertrag gemäß „ENERCON Partner Konzept“.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die vom Auftragnehmer zu erbringende Instandhaltung der Windenergieanlage aus dem Liefervertrag W-04325-V01 in Anlehnung an DIN EN 13 306

- (a) folgender Windenergieanlage(n) (nachfolgend WEA) des Typs Lagerwey L147 NH=155m 4.3MW:

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Standort | Züssow |
| Anzahl | 13 |
| Seriennummer: | wird noch festgelegt |
| Inbetriebnahme Datum: | voraussichtlich III. Quartal 2021 |
| Abnahmedatum | voraussichtlich III. Quartal 2021 |

- (b) Sonstige Bestandteile: Nachtkennzeichnung, Turmbefuerung, Synchronisation der Befuerung, Leuchtweitenregulierung, Schattenabschaltautomatik, Windparkregler, LMS-Web oder SCADA-System, Fundament, Transformator, Mittelspannungsschaltanlage, Niederspannungszähler, Satellitenverbindung, Regensensor, Fledermausbox, Eissensor, BNK-Schnittstelle, Feuerlöscher, Verbandskasten.

Die Instandhaltung dieser Bestandteile erfolgt in dem Umfang, wie die Bestandteile auch vom Auftragnehmer geliefert und installiert wurden und nicht den Teil den der Auftraggeber für den Betrieb der Bestandteile (z.B. Lichtwellenleiter oder Verkabelungen) geliefert hat.

§ 2 Vertragslaufzeit

2.1. *Vertragsbeginn*

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Wirksamkeit dieses Vertrages.

2.2. *Aufbauphase*

Die Aufbauphase beginnt mit Abnahme der ersten vertragsgegenständlichen Windenergieanlage und endet am Tag vor der Abnahme der letzten Windenergieanlage.

2.3. *Betriebsphase*

Die Betriebsphase beginnt am Tag der Abnahme der letzten Windenergieanlage und hat eine Dauer von 20 Betriebsjahren.

Ein Betriebsjahr versteht sich jeweils als Zeitraum von zwölf (12) Monaten gerechnet ab dem Beginn der Betriebsphase und fortlaufend als Zwölf-Monatszeitraum bis zum Ende der Betriebsphase.

§ 3 Instandhaltung

3.1. *Geplante Instandhaltung*

3.1.1. Der Auftragnehmer erstellt einen jährlichen Wartungsplan mit den voraussichtlichen Terminen für die geplante Instandhaltung, stellt diesen dem Auftraggeber zur Verfügung und aktualisiert diesen bei Bedarf. Die geplante Instandhaltung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Wartungsplänen, wobei etwaige Änderungen der Wartungsintervalle dem Auftragnehmer vorbehalten bleiben. **Änderungen der Wartungsintervalle für Bauteile der Windenergieanlage(n) sind in dem Umfang zulässig, wie technische und genehmigungstechnische Vorschriften und Regelwerke für die jeweiligen Bauteile der Windenergieanlage dies zulassen.** Der Auftragnehmer erbringt die geplante Instandhaltung der Windenergieanlagen und sonstigen Bestandteile mit dem Ziel der Feststellung, Prüfung und Vorbeugung etwaiger Schäden, Abweichungen und Funktionsstörungen und – soweit notwendig – der Einplanung etwaiger Maßnahmen der korrektiven Instandhaltung.

3.1.2. Geplante Instandhaltung umfasst insbesondere

- (a) Prüfung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit aller Hauptkomponenten der Windenergieanlage
- (b) Prüfung des Zustands, der Funktionstüchtigkeit und des korrekten Auslösens der internen elektrischen Schutzeinrichtungen,
- (c) Austausch aller Verbrauchsmaterialien gemäß Herstellerangabe,

- (d) fachgerechte Entsorgung ausgebaute Materialien,
- (e) Bereitstellung qualifizierter Arbeitskräfte,
- (f) Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsgeräte und Ausrüstung,
- (g) Beaufsichtigung und Abwicklung aller im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten am Standort

3.1.3. Der Auftragnehmer wird sämtliche während der geplanten Instandhaltung festgestellten Abweichungen und Funktionsstörungen gemäß § 3.3 beheben oder gegebenenfalls gemäß § 9.5 verfahren.

3.2. Rotorblattwartung / Inspektionsberichte (Fotodokumentation)

3.2.1. Der Auftragnehmer führt im Rahmen der geplanten Instandhaltung eine jährliche Kamerainspektion der Rotorblattoberfläche durch.

3.2.2. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse der Kamerainspektion bewerten und soweit erforderlich korrektive Maßnahmen zur Erhaltung der Rotorblattoberfläche empfehlen.

3.2.3. Der Auftraggeber erhält den Inspektionsbericht einschließlich Fotodokumentation zu seiner Verfügung.

3.3. Korrektive Instandhaltung

3.3.1. Während der Vertragsdauer verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Vertragsgegenstand gemäß § 1 bei auftretenden Schäden instand zu setzen oder wahlweise gemäß § 1 zu verfahren.

Die korrektive Instandhaltung umfasst hierbei alle Tätigkeiten an dem Vertragsgegenstand gemäß § 1, die der Auftragnehmer zur Abstellung von Mängeln, von Verschlechterungen oder Fehlfunktionen vornehmen muss, soweit diese auf die folgenden Umstände zurückzuführen sind:

- (a) Verschleiß des Vertragsgegenstandes gemäß §1 oder Teilen davon, sofern der Vertragsgegenstand im Rahmen der zertifizierten Parameter und gemäß Betriebsanleitung betrieben wurde. Ausgenommen ist Verschleiß an der Rotorblattoberfläche, selbst wenn die Anlage im Rahmen der zertifizierten Parameter und gemäß Betriebsanleitung betrieben wurde.
- (b) Konstruktionsfehler, Herstellungsfehlern, Materialfehlern, Installationsfehlern und allgemein allen Defekten und Fehlfunktionen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind,
- (c) Unsachgemäßen Betrieb, der dem Auftragnehmer zuzurechnen ist,
- (d) Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch den Auftragnehmer.

3.3.2. Korrektive Instandhaltung beinhaltet insbesondere Folgendes:

- (a) die Suche und Feststellung von Fehlern sowie deren Reparatur;
- (b) Bereitstellung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial inklusive deren
 - i. Beschaffung,
 - ii. Transport und
 - iii. Einbau;
- (c) Bereitstellung von Hauptkomponenten, inklusive deren

- i. Beschaffung, und
 - ii. Einbau;
- (d) Transport von Hauptkomponenten bis zum Ende des 20. Betriebsjahres;
 - (e) fachgerechte Entsorgung ausgebaute Materialien und Hauptkomponenten;
 - (f) Bereitstellung qualifizierter Arbeitskräfte;
 - (g) Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsgeräte und Ausrüstung, einschließlich eventueller Krankkosten;
 - (h) Programmierung von behördlich vorgegebenen und voraussichtlich jährlich zu aktualisierenden Abschaltzeiten für den Artenschutz und/oder Vögel, Schall- u. Schattenwurf in die Steuerung der Windenergieanlagen. Die Datengrundlage hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung. Während der notwendigen Abschaltzeiten für die Programmierung gilt die Anlage als verfügbar. Die Protokolle mit den eingestellten Abschaltzeiten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Einstellung der Zeiten zur Verfügung.
 - (i) Beaufsichtigung und Abwicklung aller im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten am Standort;
 - (j) Erstellung von Einsatzberichten und deren Bereitstellung und
 - (k) Betrieb eines Servicetelefons für die Entgegennahme von Nachrichten im Fall der Notwendigkeit korrekativer Instandhaltung, über die der Auftragnehmer nicht per SCADA System informiert wird.

3.3.3. Zur Sicherstellung kurzfristiger Materiallieferungen und zur Erfüllung seiner Umweltschutzziele behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich das Recht vor, bei der Erbringung seiner Leistungen auch Materialien und Teile zu verwenden, welche zuvor vom Auftragnehmer überholt, aufgearbeitet und entsprechend den Anforderungen des Auftragnehmers an die Prüfung von Neuteilen von ihm überprüft worden sind.

3.3.4. Sämtliche ausgetauschten Teile und Komponenten gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

3.3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, wenn er außergewöhnliche Betriebsgeräusche oder Betriebszustände an einer Windenergieanlage bemerkt oder von Dritten hierauf hingewiesen wird, die Anlage gemäß Betriebsanweisung unverzüglich herunterzufahren oder den Service des Auftragnehmers unverzüglich zu informieren, um damit für eine Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat dann die weiteren Weisungen des Auftragnehmers zu befolgen oder derartige Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten. Hat der Auftraggeber diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit, soweit der Schaden auf die Verletzung dieser Obliegenheitspflichten zurückzuführen ist.

§ 4

Technischer und kaufmännischer Umfang

4.1. Prüfungsumfang

4.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass technische oder kaufmännische Managementleistungen in Bezug auf den Windpark (insbesondere regelmäßige Sicherheitsprüfungen oder sonstige Prüfungen, die nach den einschlägigen Gesetzen oder aufgrund behördlicher Weisung erforderlich sind) nicht Teil der Instandhaltung sind.

Bei Bedarf wird ein Enercon-Service-Mitarbeiter für Gutachterbegehungen (insbesondere wiederkehrende Prüfung) kostenneutral zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der jährlichen zur Verfügung Stellung eines Enercon-Service-Mitarbeiters ist auf einen halben Tag pro Anlage im Jahr begrenzt. Der Auftraggeber wird die Termine für Gutachterbegehungen rechtzeitig mit dem Service des Auftragnehmers abstimmen.

4.2. Anlagenverantwortung

4.2.1. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der geplanten und korrektiven Instandhaltung für alle elektrischen Arbeiten und Leistungen, die am Vertragsgegenstand von ihm oder auf seine Veranlassung ausgeführt werden, die Anlagenverantwortung gemäß DIN-VDE 0105-100, Oktober 2015. Davon umfasst ist für die Dauer der jeweiligen tatsächlichen Tätigkeit auch die Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage bzw. der Anlagenteile, die zur Arbeitsstelle gehören.

4.2.2. Zwischen den Parteien ist klargestellt, dass mit der zeitweisen Übernahme der Anlagenverantwortung gemäß DIN-VDE 0105-100, Oktober 2015, keine sonstigen Betreiberpflichten auf den Auftragnehmer übertragen werden.

4.2.3. Die Person des Anlagenverantwortlichen wird im Rahmen der Abwicklung des Serviceeinsatzes durch den Auftragnehmer benannt und die Benennung dokumentiert.

4.3. Sachkundeprüfungen / Wiederkehrende Prüfungen

4.3.1. Der Auftragnehmer wird im Rahmen der geplanten Instandhaltung neben anderen in diesem Vertrag genannten für den Auftraggeber die Folgenden Prüfungen ausführen bzw. ausführen lassen:

- (a) Alle sicherheitstechnischen Prüfungen gemäß DGUV3,
- (b) die jährliche Sachkundeprüfung der Anlagensonderausstattung (insb. Aufzug, Leiter, Hydraulikeinrichtungen) und
- (c) die von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführenden **Sachverständigenprüfungen des Aufzugs**

Dies beinhaltet auch die Überwachung der Prüffristen, die Beauftragung etwaiger extern erforderlicher Prüfer/Sachkundiger sowie die Kontrolle der durchgeführten Prüfungen.

4.3.2. Hiermit einhergehende Kosten zwingend einzuschaltender Dritter werden dem Auftraggeber gesondert unter Vorlage entsprechender Nachweise in Rechnung gestellt.

§ 5

Software Updates für das WEA Steuerungssystem

5.1.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Hersteller entwickelte Updates des Steuerungssystems der Windenergieanlage sowie der SCADA Software zu installieren, wenn ein solches Software Update verfügbar ist und den aktuellen netztechnischen Anforderungen sowie der behördlichen Genehmigung entspricht.

5.1.2. Updates werden entweder über das SCADA System oder während des nächsten Einsatzes zur geplanten Instandhaltung am Standort installiert.

§ 6

Fernüberwachung

6.1. Anbindung des Windparks an das Fernüberwachungsnetz

6.1.1. Für die Dauer des Vertrages wird der Auftragnehmer die Windenergieanlage(n) an das Fernüberwachungsnetz des Herstellers anschließen. Der Auftraggeber hat die Installation entsprechender Vorrichtungen an den Windenergieanlagen oder im Windpark zu gestatten.

6.1.2. Die Kosten für den Betrieb des Kommunikationsmediums trägt der Auftraggeber.

6.2. Störmeldungen

6.2.1. Der Auftragnehmer wird für die Dauer und Zwecke dieses Vertrages Störmeldungen durch das SCADA System empfangen und verarbeiten sowie für die Erfüllung dieses Vertrages verwenden.

6.2.2. Die durch das SCADA System empfangenen Störmeldungen der Windenergieanlage(n) wird der Auftragnehmer an vom Auftraggeber zu benennende E-Mail Adressen zu dessen Kenntnis versenden.

6.3. Resets und Einsatzplanung

6.3.1. Sofern die Art der Störung einen Neustart der Windenergieanlage mittels Fernüberwachungssystem zulässt wird der Auftragnehmer diesen vornehmen.

6.3.2. Sollte ein Neustart über das Fernüberwachungssystem nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer ohne weitere Veranlassung des Auftraggebers alle erforderlichen Maßnahmen für eine Reparatur vor Ort einplanen.

6.3.3. Zum Zweck der Durchführung der Serviceleistungen und zusätzlichen Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Windenergieanlage sowohl über das Fernüberwachungssystem als auch vor Ort außer Betrieb und in Betrieb zu setzen.

§ 7

Lagerwey Monitoring System-Web (LMS-Web)

7.1. Zugang zum LMS-Web

Für die Dauer des Vertrages erhält der Auftraggeber Zugang zum LMS-Web einschließlich der in Anhang 03 beschriebenen Funktionen für LMS-Web. Alternativ hat der Auftragnehmer gemäß Liefervertrag W-04325-V01 das Recht, anstelle des LMS-Web ein Enercon SCADA-System zu installieren.

§ 8

Verfügbarkeitsgarantie

8.1. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Gewährleistung dafür, dass:

- (a) jede Windenergieanlage
 - i. Im Zeitraum beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Windenergieanlagen und endend mit dem letzten Tag des ersten Betriebsjahres zu 95,5% und
 - ii. Während der Betriebsjahre 2 bis 20 im Betriebsjahresmittel zu 95,5%
- (b) Der Windpark im Mittel über alle vertragsgegenständlichen Windenergieanlagen während der Betriebsphase
 - i. zu 97,5% im Betriebsjahresmittel
 - ii. zu 98% im Mittel über die Betriebsjahre 1-5, 6-10, 11-15, 16 bis 20 technisch verfügbar ist.

Unter Windpark sind alle 17 Windenergieanlagen des Windparks Züssow zu verstehen, d.h. inkl. der vier Windenergieanlagen des Kooperationspartners des Auftraggebers, die Firmen der Firma Renertec. Die Verfügbarkeitsabrechnung unter 8.1. (b) bezieht sich damit auf die 17 Windenergieanlagen des Gesamtparks.

8.2. Technisch verfügbar ist eine Windenergieanlage, wenn deren technischer Zustand einen Betrieb unter normalen Umgebungsbedingungen (verwertbare Windgeschwindigkeit, betriebsfähiges Netz etc.) gestattet. Die Windenergieanlage gilt als technisch verfügbar während:

- (a) der in Anhang 01 [Definition der Verfügbarkeit für Lagerwey Windenergieanlagen; in Erstellung (in Anlehnung an die ENERCON Definition)] beschriebenen Ereignisse,
- (b) der Ausführung der regelmäßigen geplanten Instandhaltung gemäß § 3.1 und § 3.2. Dieser Zeitraum ist begrenzt auf die in Anhang 01 [Definition der Verfügbarkeit für Lagerwey Windenergieanlagen] angegebene Zeitdauer (Wartungsfaktor),
- (c) der Stillstandzeiten und Reparaturen aufgrund Höherer Gewalt,
- (d) der Durchführung zusätzlicher Leistungen durch den Auftragnehmer,
- (e) der Aussetzung der Leistungen oder zusätzlichen Leistungen auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. Stillstandzeiten der Windenergieanlage, die vom Auftraggeber oder solchen Dritten veranlasst werden, für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist,

- (f) der temporären Reduzierung der Einspeiseleistung seitens des Netzbetreibers im Rahmen des Einspeisemanagements gemäß EEG,
- (g) der Zeiträume zwischen vollständiger Beantragung und Erteilung von Transportgenehmigungen für den Transport von Hauptkomponenten, vorausgesetzt der Auftragnehmer hat die erforderliche Hauptkomponente für den Transport bereitgestellt. **Der Auftragnehmer wird gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis erbringen, dass die Antragstellung für die Transportgenehmigung der Hauptkomponente unverzüglich gestellt wurde, nachdem feststeht dass ein Transport einer Hauptkomponente erforderlich wird und von welchem Ausgangspunkt der Transport erfolgen muss,**
- (h) Ausfallzeiten, die bedingt sind durch Schäden der Übergabestation oder der Parkverkabelung,
- (i) Ausfallzeiten, die auf die an der Windenergieanlage installierten Mobilfunkantennen zurückzuführen sind. Hierzu zählen insbesondere Ausfallzeiten z. B. aufgrund von Verzögerungen der Wartungs- oder Reparaturarbeiten infolge des erforderlichen Einsatzes von Sondergeräten (z. B. Hubsteiger) bei einer Windenergieanlage mit installierter Mobilfunkantenne.

8.3. Die Berechnung der Verfügbarkeit erfolgt jeweils nach Abschluss eines jeden Betriebsjahres für das vorangegangene Betriebsjahr sowie nach den Betriebsjahren **5, 10, 15, 20** für den vorangegangenen Fünf-Jahres-Zeitraum.

8.4. Für die Bestimmung und Berechnung der technischen Verfügbarkeit ist das Dokument „Definition der Verfügbarkeit für Lagerwey Windenergieanlagen“ (Anhang 1) heranzuziehen.

8.5. Soweit die vereinbarte Verfügbarkeit nicht erreicht wurde, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Ablauf des Betriebsjahres eine Abrechnung des auf fehlender technischer Verfügbarkeit zurückzuführenden Ertragsausfalls erteilen.

Der Ertragsausfall errechnet sich wie in dem Dokument „Definition der Verfügbarkeit für Lagerwey Windenergieanlagen“ (Anhang 1) beschrieben. Abweichend hierzu vereinbaren die Parteien für das erste Betriebsjahr einen anzusetzenden Jahresertrag von 11.700 MWh je Windenergieanlage.

8.6. Der Erstattungsbetrag für den auf fehlender Verfügbarkeit zurückzuführenden Ertragsausfall berechnet sich aus dem Ertragsausfall gemäß § 8.5 und dem vom Auftraggeber nachzuweisenden durchschnittlichen Einspeiseerlös je MWh in dem jeweils abzurechnenden Betriebsjahr.

Insgesamt ist die Erstattung des Ertragsausfalls auf den Betrag **des Zuschlagswertes in der Ausschreibung (Gebotswert x Standortgütefaktor) und max. auf 80 EUR/MWh** beschränkt; eine Erstattung sonstigen entgangenen Gewinns (z.B. aufgrund von grünen bzw. CO₂-Zertifikaten) ist ausgeschlossen, soweit dieser den vorgenannten Betrag übersteigt.

§ 9 **Entgelt**

9.1. Entgelt für die Aufbauphase

9.1.1. Das Entgelt für die Aufbauphase entspricht dem in § 9.2.1 und § 9.2.2 für das erste Betriebsjahr, wobei das Grundentgelt eine zeitanteilig (taggenau) für die Dauer der Aufbauphase berechnet wird.

9.1.2. Die Rechnungstellung für die Aufbauphase erfolgt für jede Windenergieanlage zu Beginn der Betriebsphase.

9.2. Entgelt für die Betriebsphase

9.2.1. Für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß diesem Vertrag beträgt das Grundentgelt

| Betriebsjahr | Grundentgelt pro Windenergieanlage und Betriebsjahr |
|--------------|---|
| 1 | |
| 2 – 5 | |
| 6 – 20 | |

zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

9.2.2. Zusätzlich zum Grundentgelt gemäß § 9.2.1 erhält der Auftragnehmer ein ertragsbasiertes Jahresentgelt, welches sich nach dem Jahresertrag der jeweiligen Windenergieanlage gemäß SCADA bemisst. Die Berechnung des ertragsbasierten Jahresentgelts erfolgt gemäß folgender Formel:

$$K_{a\ n} = W_{SCADA\ n} \times K_{MWh}$$

Dabei entspricht

$K_{a\ n}$ dem ertragsbasierten Jahresentgelt für das Betriebsjahr n

W_{SCADA} dem Ertrag der Windenergieanlage in MWh, der durch das SCADA System für das Betriebsjahr n aufgezeichnet wurde

K_{MWh} dem für das Betriebsjahr anwendbaren Betrag gemäß nachfolgender Tabelle:

| Betriebsjahr | K_{MWh} |
|--------------|-----------|
| 1 | |
| 2 – 5 | |
| 6 - 20 | |

zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

9.3. Rechnungstellung und Fälligkeit

9.3.1. Die Rechnungstellung des Grundentgelts gemäß § 9.2.1 erfolgt zu Beginn eines jeden Betriebsjahres für das jeweilige Betriebsjahr im Voraus.

9.3.2. Die Rechnungstellung des ertragsbasierten Jahresentgelts gemäß § 9.2.2 erfolgt binnen 30 Tagen nach Ablauf des Betriebsjahres.

9.3.3. Das Vertragsentgelt wird innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

9.4. Preisanpassung

9.4.1. Steigende Betriebskosten, beispielsweise im Lohn- und Materialkostenbereich, können ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Rahmen der jährlichen Preisanpassung berücksichtigt werden. Der Auftraggeber erklärt sich bereits jetzt mit einer angemessenen jährlichen Preissteigerung der Beträge gemäß der §§ 9.2.1 (Grundentgelt) einverstanden, sofern diese auf die folgenden, vom Deutschen Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Indizes bezogen wird:

- (a) Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Fachserie 17, Reihe 2)
- (b) Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft (7. Nachrichtlicher Nachweis der Indizes nach Hauptgruppen), Investitionsgüterproduzenten (Männer und Frauen zusammen) (Fachserie 16, Reihe 4.3)

wobei die Preisentwicklung zu 30 % und die Lohnentwicklung zu 70 % berücksichtigt werden.

Der angepasste Betrag berechnet sich dabei gemäß folgender Formel:

$$P_{neu} = P_0 \times 0,3 \times \frac{I_{a\ neu}}{I_{a\ 0}} + P_0 \times 0,7 \times \frac{I_{b\ neu}}{I_{b\ 0}}$$

Dabei entspricht

P_{neu} dem angepassten Serviceentgelt gemäß § 9.2

P_0 dem Serviceentgelt gemäß § 9.2 wie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart

$I_{a\ neu}$ dem Wert des Index gemäß § 9.4.1(a) zum Zeitpunkt der Berechnung der Preisanpassung

$I_{a\ 0}$ dem Wert des Index gemäß § 9.4.1(a) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

$I_{b\ neu}$ dem Wert des Index gemäß § 9.4.1(b) zum Zeitpunkt der Berechnung der Preisanpassung

$I_{b\ 0}$ dem Wert des Index gemäß § 9.4.1(b) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

9.4.2. Sollten die hier festgelegten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, gelten von den Parteien unmittelbar nach Kenntnis hiervon neu zu vereinbarende Ersatzindizes. Existieren keine geeigneten Ersatz-Indizes, muss die Preisgleitklausel insgesamt neu verhandelt werden. Bis zur Vereinbarung von Ersatz-Indizes bzw. einer neuen Preisgleitformel erfolgt die Berechnung und Bezahlung mit den zuletzt ermittelten Preisen und wird nach Vereinbarung der Ersatz-Indizes bzw. der neuen Preisgleitformel rückwirkend angepasst.

9.4.3. Die Erklärung der Preisanpassung erfolgt mit Rechnungsstellung. Alle Preisanpassungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer auch die Berechnung der Preisanpassung sowie alle relevanten Informationen beizufügen, die der Darlegung der Nachvollziehbarkeit der Preisanpassung dienen.

9.4.4. Die oben beschriebene Preisanpassung gilt auch dann, wenn die Parteien eine gleitende oder schrittweise Erhöhung des Grundentgelts und/oder ertragsbasierten Entgelts für die Laufzeit des Vertrags vereinbart haben.

9.5. Entgelt für zusätzliche Leistungen

9.5.1. Maßnahmen, Lieferungen, Arbeiten oder Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer zusätzlich zu den in diesem Vertrag festgelegten Leistungen erbracht werden, sind vom Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen dieser § 9.5 zu erbringen.

9.5.2. Im Falle zusätzlicher Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber vor deren Ausführung ein Angebot hinsichtlich der aus Sicht des Auftragnehmers erforderlichen Maßnahmen einschließlich eines Kostenvoranschlages zu unterbreiten. Für den Fall, dass ohne die sofortige Behebung des Fehlers eine unmittelbare Gefahr besteht oder aber erheblicher Schaden an der jeweils betroffenen Windenergieanlage bzw. am Windpark einzutreten droht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen auch ohne vorherige Unterbreitung eines Angebotes auszuführen.

9.5.3. Zusätzliche Kosten, die im Rahmen der Ausführung von Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten aufgrund der an der Windenergieanlage installierten Mobilfunkantennen anfallen, wie beispielsweise der Einsatz von Sondergeräten, werden vom Auftraggeber getragen.

9.5.4. Kosten für die Ausführung zusätzlicher Leistungen sind dem Auftraggeber jeweils gesondert in Rechnung zu stellen. Der jeweilige Betrag wird innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

9.6. Zahlungsverzug

9.6.1. Wird das vertraglich vereinbarte Entgelt auch nach nochmaliger Zahlungsaufforderung nicht geleistet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen gemäß EPK-Vertrag bis zu dessen vollständiger Bezahlung zu verweigern. Die Windenergieanlage gilt für Ausfallzeiten, die sich hierdurch ergeben, bei der Berechnung der Jahresverfügbarkeit gemäß § 6 als verfügbar.

9.6.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Dauer des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

§ 10

Pflichten des Auftraggebers

Für die Dauer des Vertrages verpflichtet der Auftraggeber sich folgende Anforderungen, die für den sicheren und ungestörten Service durch den Auftragnehmer notwendig sind zu erfüllen:

10.1. Standortinfrastruktur

Die Zuwegung zum Windpark, das parkinterne Wegenetz sowie die Kranstellflächen sind gemäß Anhang 02 [Spezifikation der Zuwegung und Kranstellfläche] während der Aufbau- und Betriebsphase dauerhaft bereit zu halten.

10.2. Ungehinderter Zugang

Zur Durchführung der Arbeiten gemäß diesem Vertrag hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein jederzeitiges, ungehindertes Zugangsrecht zu den Windenergieanlagen und sonstigen Bestandteilen zu gewähren oder dieses für den Auftragnehmer zu erwirken.

10.3. Telekommunikationsanschluss

Für die Fernüberwachung mittels SCADA ist ein DSL Internet Breitbandanschluss im Windpark zur Verfügung zu stellen.

Die Verbindungskosten trägt der Auftraggeber.

10.4. Technischer Betriebsführer

Im Falle der Übertragung der Betriebsführung auf einen Dienstleister ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Kündigung

11.1. Kündigungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann diesen Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Betriebsjahresende ohne Angabe von Gründen, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Betriebsjahren, kündigen.

11.2. Kündigungsrecht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber:

- (a) das vertraglich vereinbarte Entgelt auch nach nochmaliger Zahlungsaufforderung nicht leistet oder
- (b) trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung seinen Pflichten gemäß § 10 nicht nachkommt

11.3. Aussetzung des Vertrags

11.3.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung der nach diesem EPK geschuldeten Leistungen zu verweigern, solange nicht sämtliche Ansprüche und Forderungen des Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag, insbesondere aber auch solche aus dem Vertrag Nr. W-04325-V01 erfüllt sind. Aufgrund von Aussetzungen resultierende Ausfallzeiten gelten bei der Berechnung der Jahresverfügbarkeit gemäß § 6 als verfügbar. Kosten für die Beseitigung etwaiger aus der Aussetzung entstandener Schäden trägt der Auftraggeber.

11.3.2. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen und Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur aufgrund solcher Gegenansprüche berechtigt, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

§ 12

Zustellung von Mitteilungen / Kontaktperson

12.1. Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, sowie der gesamte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anfallende Schriftwechsel schriftlich übermittelt; sie sind gemäß § 12.2. per Telefax **oder mail** zu übersenden oder per Brief zuzustellen und ebenso zu adressieren.

12.2. Die übrige Kommunikation hat über die folgend genannten Personen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zu erfolgen.

(a) Auftraggeber:

Turbine Züssow GmbH & Co. KG, Radlower Damm
5, 17495 Züssow

vertreten durch Herrn Hermann Kalvelage

Tel.: 04473 – 947086 und 04473 – 947088

e-mail: Hermann.Kalvelage@t-online.de

(b) Auftragnehmer:

Herr/Frau Hermann Bohlen
Leitung Kundenservice
ENERCON Service Center
Customer Support Center
Dreekamp 5
26605 Aurich

Telefon: 0 49 41 97 63 85

Telefax: 0 49 41 97 63 19

e-mail servicecontract@enercon.de

12.3. Auftraggeber und Auftragnehmer können ihre Zustellungsadresse, Telefon- und Faxnummern jederzeit ändern; die Änderungsnachricht unterliegt denselben Zustellungsvorschriften wie in § 12.1 festgelegt.

§ 13

Haftung

13.1. Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, werden Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf

einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen sowie für Ansprüche aus der Verletzung von Leib und Leben sowie dem Produkthaftungsgesetz.

13.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit; in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und in der Höhe auf 5 % der Netto-Vergütung von drei Jahresentgelten gemäß § 9 der jeweils betroffenen WEA begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 14

Höhere Gewalt

14.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer vertraglichen Pflicht befreit. Ausgenommen hiervon sind jedoch Zahlungsverpflichtungen. Ein Ereignis höherer Gewalt liegt vor, wenn das schadenverursachende Ereignis von außen einwirkt, seinen Ursprung gleichwohl nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Invasion, Handlungen ausländischer Feinde; Rebellion, Terrorismus, Revolution, Aufstand, Akte militärischer oder widerrechtlicher Machtübernahme oder Bürgerkrieg, soweit sie innerhalb des Landes stattfinden; Unruhen, Aufstände oder vergleichbare ausnahmeähnliche Zustände innerhalb des Landes, die von anderen Personen als dem Personal des Auftragnehmers, seiner Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen ausgehen; Kriegsmunition, explosive Materialien, ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität innerhalb des Landes, Widerstand, Streik, Aussperrungen, konzertierte Aktionen von Arbeitnehmern sowie andere betriebliche Störungen, welche den Standort und/oder die Lieferungen und Leistungen betreffen und von anderen Personen als dem Personal des Auftragnehmers, seiner Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen oder dem Personal des Auftraggebers, seiner Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen ausgehen; und Auswirkungen von Naturgewalten, die für einen umsichtigen Auftragnehmer trotz angemessener Vorsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar waren, wie Blitzschlag, der einen Ausfall der Blitzschutzeinrichtung hervorruft und für die insoweit das Ergreifen entsprechender vorbeugender Maßnahmen nicht erwartet werden konnte.

14.2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, das Ereignis höherer Gewalt abzustellen und diese in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

14.3. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung länger als 180 Tage gänzlich verhindert, so sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Teil des Vertrages mit einer Frist vier Wochen zu kündigen; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 15

Vertraulichkeit

Den Inhalt dieses Vertrages hat der Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber darf er den Vertrag nur insoweit offen legen, als dies im Zuge der steuerlichen oder rechtlichen Prüfung

oder im Zuge der Finanzierung des vertragsgegenständlichen Vorhabens erforderlich ist. Soweit er den Vertrag gegenüber nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten offen legt, hat er diese entsprechend zur vertraulichen Behandlung zu verpflichten.

§ 16 Anschlussvertrag

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, mit dem Auftragnehmer einen neuen Vertrag abzuschließen. Die Vertragskonditionen sind dann vor Vertragsende neu zu verhandeln.

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

17.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Eine ungültige Vertragsbestimmung ist durch solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

17.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Bremen.

Anhänge zum Vertrag

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Definition der Verfügbarkeit für Lagerwey Windenergieanlagen in Anlehnung an die ENERCON Definition [in Erstellung; hilfsweise ist die ENERCON Definition beigefügt, welche aber noch keine Gültigkeit für die vertragsgegenständliche Lagerwey L147 hat]. Sofern es bei Vertragsabschluss keine Lagerwey Verfügbarkeitsdefinition gibt, gilt die Enercon-Verfügbarkeitsdefinition gemäß Dokument „EPK_04_2013_rev2015_1008“. |
| Anhang 2 | Spezifikation der Zuwegung und Kranstellfläche |
| Anhang 3 | Beschreibung LMS-Web |

FÜR DEN AUFTRAGGEBER**FÜR DEN AUFTRAGNEHMER**

Ort / Datum

Aurich, den

Ort / Datum

Hermann Kalvelage
- Geschäftsführer -

Hans-Dieter Kettwig
- Geschäftsführer -

(Nur für interne Zwecke)

Stefan Lütkemeyer
- Vertriebsleiter -

Wolfgang Lübbe
- Senior-Salesmanager -